

SATZUNG

vom 11.12.2002

zur Änderung der Satzung vom 12.03.2002 über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Rodalben

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2, 7 und 13 des Kommunal-abgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 2 erhält folgende Neufassung:

„ § 2

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf die Wasserversorgung entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
 1. die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Ortsnetze),
 2. die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlußleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 27 dieser Satzung.
 3. Die bewerteten Eigenleistungen der kommunalen Gebietskörperschaft, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muß.
 4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung für die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Anlagen.
 5. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die kommunalen Gebietskörperschaft bedient, entstehen.

Für die übrigen entgeltsfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.“

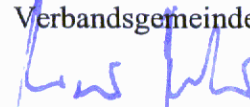
§ 2
Inkrafttreten

§ 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 2 der bisherigen Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Verbandsgemeinde Rodalben vom 12.03.2002 außer Kraft.

Rodalben, den 11.12.2002

Verbandsgemeindeverwaltung:



(W. Becker)

Bürgermeister.